



Neue Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten

Die neue Gefahrstoffverordnung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Veröffentlichung erfolgte im Rahmen einer „Artikelverordnung“ im Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 74 vom 29. Dezember 2004. Die Verordnung ist als Anlage 1 beigelegt. Mit dieser Artikelverordnung sind weitere deutsche Verordnungen geändert worden (siehe unten).

Durch den Artikel 1 der Änderungsverordnung erhält die **Gefahrstoffverordnung eine grundlegend neue Struktur**. Bezüglich der Vorschriften zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung sowie zum Sicherheitsdatenblatt (SDB) hat es inhaltlich **keine** Veränderung gegeben. Es bleibt bei den „gleitenden Verweisen“ auf die EG-Richtlinien für Stoffe (67/548/EWG), Zubereitungen (1999/45/EG), Biozid-Produkte (98/8/EG) und SDB (91/155/EWG). Die Bestimmungen finden sich in den §§ 5 und 6 und im Anhang II der neuen Gefahrstoffverordnung.

Kosmetische Mittel als Fertigprodukte sind von den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung sowie zum Sicherheitsdatenblatt weiterhin ausgenommen. Dies ergibt sich sowohl aus dem der Verordnung zugrunde liegenden Chemikaliengesetz, als auch aus den genannten EG-Richtlinien, auf die in den entsprechenden Regelungen der Verordnung verwiesen wird.

Die wesentlichen Änderungen in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) betreffen den **Arbeitsschutz** durch Umsetzung der "Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe" (98/24/EG) in deutsches Recht. Es wird künftig unterschieden zwischen **drei Schutzstufen**:

- § 8 GefStoffV (Schutzstufe 1): Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen; Tätigkeiten mit geringer Gefährdung;
Bedingungen für die Schutzstufe 1 sind u.a. [vgl. § 7 Abs. 9 GefStoffV]:
 - o geringe verwendete Stoffmenge
 - o nach Höhe und Dauer niedrige Exposition
 - o keine Tätigkeit mit Gefahrstoffen, die als giftig (T), sehr giftig (T+), krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend (CMR) jeweils Kat. 1 oder 2 eingestuft worden sind
- § 9 GefStoffV (Schutzstufe 2): Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten; Bedingung u.a.: keine Stoffe mit Einstufung CMR, T oder T+ [vgl. § 7 Abs. 10 GefStoffV]
- § 10 GefStoffV (Schutzstufe 3): Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung

Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) weist bezüglich der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) darauf hin, dass vom neu einzusetzenden Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) noch überprüft wird, welche TRGS – gegebenenfalls in überarbeiteter Form - weiter gelten sollen. In der Zwischenzeit können die bisherigen TRGS als „Auslegungs- und Anwendungshilfe“ für die neue Verordnung herangezogen werden, sofern sie nicht im Widerspruch zur neuen Verordnung stehen. Letzteres betrifft im Wesentlichen die Technischen Richtkonzentrationen (TRK) der TRGS 900 (Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz) und die „Auslöseschwellen“ nach den TRGS 101 („Die Auslöseschwelle ist überschritten, wenn die Einhaltung des Luftgrenzwertes nicht nachgewiesen ist ...“). Die Bekanntmachung des BMWA ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit den Artikeln 2 bis 15 der Artikelverordnung sind folgende Verordnungen geändert worden:

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- Gesundheitsschutz-Bergverordnung
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Chemikalienverbotsverordnung
- Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung
- Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung
- Maschinenverordnung
- Baustellenverordnung

Der VCI plant eine **Informationsveranstaltung** zur neuen Gefahrstoffverordnung für März 2005 in Frankfurt am Main. Wir werden den genauen Termin mitteilen, sobald er feststeht. Darüber hinaus sind auch in einigen VCI-Landesverbänden (z.B. Nordost) Informationsveranstaltungen zur neuen Gefahrstoffverordnung geplant.

Ebenfalls beigelegt finden sich als Anlage 3 der Hinweis auf die **Tagung „Neue Gefahrstoffverordnung“** am **11. und 12. April 2005** in der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** (BAuA) in Dortmund und als Anlage 4 das Faltblatt „Neue Gefahrstoffverordnung“ der BAuA.

Anlagen